I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2239/86 DES RATES

vom 14. Juli 1986

über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 263 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht insbesondere vor, daß die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der Vorschriften über die Erzeugerorganisationen in Portugal ab dem Beitritt anwendbar ist.

Zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Bestimmungen erlassen werden, die der Lage in den am stärksten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten angepaßt sind.

In Anbetracht der erheblichen strukturellen Ungleichgewichte im portugiesischen Weinbau, insbesondere was den allgemeinen Zustand der Rebanlagen, den Standort und die Zersplitterung der Rebflächen sowie die Qualität der Weinbauerzeugnisse betrifft, ist eine Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal herbeizuführen.

Die Ungleichgewichte auf dem Weinmarkt können nur durch ein in sich schlüssiges Bündel von Maßnahmen nach und nach beseitigt werden. Es ist daher vorzusehen, daß Portugal gleichzeitig Maßnahmen zur Umstrukturierung und Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe bestimmter Rebflächen in Anspruch nehmen kann.

Die Umstrukturierungsmaßnahmen im Weinbau dürfen nicht zu einer Ausweitung der Rebflächen in Portugal führen. Diese Maßnahmen sind solchen Weinbauzonen vorzubehalten, die von ihrer natürlichen Beschaffenheit her eindeutig für den Weinbau geeignet sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 (5), kann in Portugal wegen des dortigen Fehlens einer Rebflächenklassifizierung nicht angewendet werden. Außerdem ist sie vor allem wegen der geringen Ausdehnung und Zersplitterung der Weinbauflächen für die Strukturen des portugiesischen Weinbaus nicht geeignet.

Es ist folglich eine spezifische Maßnahme für Portugal vorzusehen; auch müssen die Umstrukturierungsmaßnahmen auf die erforderlichen Begleitmaßnahmen wie Meliorationsarbeiten und Flurbereinigung sowie auf die zur Tafeltraubenerzeugung bestimmten Rebflächen ausgedehnt werden.

Die Maßnahmen zur Umstrukturierung lassen sich nur durch die Gewährung von Beihilfen verwirklichen, die dazu bestimmt sind, die Kosten der Umstrukturierungsarbeiten zu vergüten (Umstrukturierungsbeihilfe) sowie die Einkommensverluste aufzufangen, die mit der Durchführung der Umstrukturierungsarbeiten verbunden sind (zusätzliche Prämie).

Damit die Umstrukturierung der Rebflächen ein Höchstmaß an Wirksamkeit erreicht, sollten solche Maßnahmen bevorzugt werden, die in bezug auf die erfaßte Fläche eine gewisse Bedeutung haben und auf kollektiver Basis durchgeführt werden. Für Umstrukturierungsmaßnahmen, die von mehreren Winzern gemeinsam oder auf kollektiver Basis durchgeführt werden, sollten daher zusätzliche Beihilfen gewährt werden.

Damit die von den Umstrukturierungsmaßnahmen erhofften Ergebnisse sowohl in wirtschaftlicher als auch in qualitativer Hinsicht erzielt werden, sollte den an den Umstrukturierungsmaßnahmen beteiligten Weinbauern die nötige technische Hilfe, auch für die Ausarbeitung der Umstrukturierungsvorhaben, zuteil werden.

Wegen des zunehmenden Ungleichgewichts auf dem Weinmarkt und der Notwendigkeit einer Verringerung des Weinbaupotentials der Gemeinschaft ist die Aufgabe bestimmter Rebflächen zu fördern. Zu diesem Zweck

(1) ABl. Nr. C 153 vom 19. 6. 1986, S. 5.
(2) Stellungnahme vom 11. Juli 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme vom 3. Juli 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.

sind Prämien für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen entsprechend deren Produktivität zu gewähren.

Die Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3775/85 (2), sieht für diese Prämien Beträge vor, die nicht der Realität der Preissituation in Portugal entsprechen.

Die finanziellen Möglichkeiten Portugals sind recht begrenzt. Für die gemeinschaftliche Mitfinanzierung ist daher ein Satz von 50 % der mit den Umstrukturierungsmaßnahmen verbundenen Ausgaben vorzusehen ; dieser Satz ist im Falle der Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur endgültigen Aufgabe des Weinbaus, die im Ergebnis eine Entlastung der Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL bedeuten werden, auf 70 % zu erhöhen.

Die Verwirklichung dieser Ziele sollte durch eine Aktion gefördert werden, die die unerläßlichen Maßnahmen miteinander verbindet und die in den Rahmen eines Mehrjahresprogramms eingebunden ist.

Es ist Aufgabe der Kommission, über die Genehmigung eines von der Portugiesischen Republik vorgelegten Programms zu entscheiden, nachdem sie die Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses eingeholt hat.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß es sich bei den geschilderten Maßnahmen um eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (4), handelt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um durch eine Verbesserung der Grundstrukturen des Weinbaus und durch Förderung der endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen zu einer Verbesserung der Lage der Weinwirtschaft in Portugal beizutragen, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingeführt.

TITEL I

Umstrukturierung der Rebflächen

Artikel 2

(1) Gemäß den Artikeln 3 und 5 beteiligt sich die Gemeinschaft an der gemeinsamen Maßnahme durch finanzielle Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden „Fonds" genannt, für Maßnahmen in Verbindung mit

— der Umstrukturierung der Rebflächen, die für die Erzeugung von Wein oder Tafeltrauben bestimmt sind ;

— verschiedenen mit der Umstrukturierung einhergehenden Begleitmaßnahmen.

(2) Die Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung umfassen :

— die Rodung von Rebflächen auf Böden von einer Mindestfläche entsprechend dem zweiten Gedankenstrich ;

— die Wiederbepflanzung von Rebflächen zur Erzeugung von Wein, der Qualitätswein b. A. gleichgestellt ist, oder von Tafelwein und Tafeltrauben einer verbesserten Qualität, erreicht durch eine geeignete Auswahl empfohlener Rebsorten auf Böden ein und desselben Betriebs oder getrennter Betriebe mit einer Mindestfläche von 0,25 Hektar bei Einzelumstrukturierung, 1 Hektar bei einer von mindestens drei Weinbauern gemeinsam durchgeführten Umstrukturierung und 10 Hektar bei einer von mindestens 15 Weinbauern durchgeführten kollektiven Umstrukturierung, gleich ob mit Flurbereinigungsarbeiten verbunden oder nicht ;

— die Umpfropfung der Reben unter den Bedingungen und mit den Rebsorten gemäß dem zweiten Gedankenstrich.

In den autonomen Regionen Madeira und Azoren kann die Kommission jedoch auf Antrag des Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 12 eine geringere Mindestfläche genehmigen.

(3) Die Begleitmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung umfassen :

— die Erzeugung von Pflanzmaterial zur Wiederbepflanzung entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ;

— Bodenmeliorationen einschließlich Arbeiten zur Trokkenlegung und zum Schutz vor Bodenerosion sowie Flurbereinigungsfolgemaßnahmen wie Nivellierung, Hangbegradigung und Grabenverbauung, Zufahrtswege und andere im Zuge der Flurbereinigung notwendig gewordene Arbeiten ;

— Verbesserung der Zufahrtswege zu den Weinbergen ;

— Flurbereinigung ;

— die zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Maßnahme unerläßliche technische Hilfe.

(4) Für eine Umstrukturierungsbeihilfe kommen nicht in Betracht Rebflächen auf

— tiefen Böden mit nur geringem Anteil an groben Teilen ; oder

— Böden, die vor allem wegen ungünstiger natürlicher pedologischer Verhältnisse, wegen ungünstiger Hanglage, wegen übermäßiger Feuchtigkeit oder wegen ungünstiger Sonneneinstrahlung offensichtlich für den Weinbau ungeeignet sind ; oder

(1) ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.

— Böden, die mit anderen Kulturen, die normale Absatzmöglichkeiten auf dem Markt bieten, ein ausreichendes Einkommen bieten können.

(5) Für die Dauer der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme werden für Maßnahmen zur Umstrukturierung portugiesischer Rebflächen die in der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 vorgesehenen Beihilfen nicht gewährt.

Die Bewirtschafter, die die Prämie zur endgültigen Aufgabe nach Titel II erhalten haben, dürfen anschließend Umstrukturierungsbeihilfen nach diesem Titel nur erhalten, wenn die Flächen, für die die genannte Aufgabeprämie gewährt wurde, nicht an die übrigen Anbauflächen des Betriebs angrenzen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur im Rahmen eines Programms gewährt, das sämtliche in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen umfaßt. Dieses Programm wird der Kommission von der Portugiesischen Republik vorgelegt.

(2) Auf Antrag der Kommission übermittelt die Portugiesische Republik zusätzliche Beurteilungskriterien zu den in Artikel 4 vorgesehenen Angaben.

(3) Das Programm und seine etwaigen Anpassungen werden geprüft und, nachdem der Ausschuß des Fonds zu den finanziellen Aspekten gehört wurde, nach dem Verfahren des Artikels 12 genehmigt. Bei der Genehmigung des Programms legt die Kommission in Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat fest, welche Angaben in dem der Kommission alljährlich vorzulegenden Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung enthalten sein müssen.

(4) Das Programm hat mindestens die gleiche Laufzeit wie die gemeinsame Maßnahme.

Artikel 4

Das in Artikel 3 genannte Programm enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Umstrukturierung :

— Bestimmung der Qualität des für die Umstrukturierung geeigneten Bodens ;

— geschätzte Anzahl Hektar des Weinbergs, die bei Abschluß des Programms umstrukturiert sein müssen, mit annäherndem Zeitplan für die Abwicklung der Arbeiten ;

— Standort der wichtigsten Umstrukturierungsgebiete ;

— Eignung dieser Gebiete für die Gewinnung von Erzeugnissen guter Qualität ;

— Angabe der Art der Rebsorte, ihres Ursprungs und ihrer gebietlichen Verbreitung ;

— bei kollektiven Umstrukturierungsmaßnahmen Regelung zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ;

— geplante Bestimmungen zur Flurbereinigung oder andere Bestimmungen. In diesem letzteren Fall müssen Bestimmungen vorgesehen werden, um zu einem Neuparzellierungsverhältnis von mindestens 2 zu 1 zu gelangen ;

— Bestimmungen, die sicherstellen, daß die Anlage neuer Rebflächen nur durch Wiederbepflanzung erfolgt, d. h. durch Bepflanzung, die nach im Hinblick auf die Umstrukturierung erfolgter Rodung vorgenommen wird ;

b) Begleitmaßnahmen :

— geplante Bestimmungen für die Erzeugung von ausgewähltem Wiederbepflanzungs- und Pfropfgut ;

— im Bereich der Bodenmelioration Beschreibung der geplanten Arbeiten nach großen Umstrukturierungsgebieten ;

— Übersicht über die geplanten Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach öffentlichen, privaten und gemeinschaftlichen Ausgaben, sowie ihre zeitliche Staffelung ;

— Bestimmungen, durch die die für den Erfolg der Umstrukturierung unerläßliche technische Kontrolle gewährleistet wird und durch die sichergestellt wird, daß Personal nur für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme neu eingestellt wird.

Artikel 5

Wird für die Investition eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (1) oder anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/80 gewährt, so kann für dieselben Arbeiten kein finanzieller Beitrag des Fonds nach Maßgabe dieses Titels gewährt werden.

TITEL II

Endgültige Aufgabe von Rebflächen

Artikel 6

(1) Nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 erhalten die Bewirtschafter von Rebflächen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 auf Antrag eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus.

(2) Die Gewährung der Prämie für die endgültige Aufgabe führt für den Betriebsinhaber

a) zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts für die Fläche, für die die Prämie gewährt worden ist ;

b) zur Einschränkung des Wiederbepflanzungsrechts, das sich aus einer auf der verbleibenden Weinbaufläche des Betriebs nach der Gewährung der Prämie vorgenommenen Rodung ergibt und vor Ablauf dieser Verordnung ausgeübt wird. Diese Einschränkung beträgt 20 % ;

c) zu einer Ausgleichsvergütung für die Einschränkung gemäß Buchstabe b) in Höhe von 500 ECU je Hektar gerodeter Weinbaufläche. Diese Ausgleichsvergütung wird auf Antrag des zur Wiederbepflanzung Berechtigten von der Portugiesischen Republik bei Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts gezahlt.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

(3) Absatz 2 Buchstaben b) und c) kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

(4) Die Prämie für die endgültige Aufgabe ist auf eine Gesamtfläche von 15 000 Hektar begrenzt. Sie wird ab einer Mindestfläche von 0,10 Hektar gewährt.

(5) Die Prämie für die endgültige Aufgabe darf nicht gewährt werden für

a) Rebflächen, bei denen Verstöße gegen die Gemeinschaftsbestimmungen oder gegen einzelstaatliche Bestimmungen festgestellt wurden ;

b) Rebflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden ;

c) Rebflächen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung angelegt wurden.

(6) Während der Dauer der gemeinsamen Maßnahme können die Weinbauern die in der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 vorgesehene Prämie für endgültige Aufgabe nicht erhalten.

Artikel 7

(1) Die Anträge auf Gewährung der Prämie für endgültige Aufgabe sind bei den von der Portugiesischen Republik bezeichneten Stellen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres zu stellen.

Bei Rebflächen mit Keltertrauben ist dem Antrag eine amtliche Erklärung über den Hektarertrag beizufügen ; dieser Ertrag wird auf der Grundlage des vom Begünstigten für den Betrieb angegebenen Durchschnittsertrags und der von der zuständigen portugiesischen Stelle an Ort und Stelle vor der Rodung festgestellten Produktionskapazität der zu rodenden Rebfläche ermittelt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist die schriftliche Verpflichtung des Antragstellers,

— bis zum 31. Mai des Jahres nach der Antragstellung die Rebflächen, für die die Prämie beantragt wurde, zu roden oder roden zu lassen ;

— in dem Betrieb, zu dem die prämienbegünstigte Rebfläche gehört, während sechzehn Weinwirtschaftsjahren nach der Rodung keine Neubepflanzung von Rebflächen im Sinne von Anhang IVa Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 [2], vorzunehmen ;

— während dieses Zeitraums jedes Jahr, gegebenenfalls zusammen mit der Erntemeldung, seine Ertragsflächen sowie die noch nicht tragenden Rebflächen zu melden.

(3) Ferner wird die Prämie nur gewährt, wenn der Antragsteller

— zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigt ist, die Bewirtschaftung des betreffenden Grundstücks für den in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Zeitraum fortzusetzen ;

— für den Fall, daß er die Voraussetzung des ersten Gedankenstrichs dieses Absatzes nicht erfüllt, eine schriftliche Erklärung des Grundbesitzers vorweist, worin dieser sich verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen zu gewährleisten oder diese selber einzuhalten.

Geht der Betrieb nach der Gewährung der Prämie innerhalb des in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Zeitraums ganz oder teilweise an eine andere Person über, so bleiben der Empfänger der Prämie bzw. die Anspruchsberechtigten für die Erfüllung der vom Empfänger eingegangenen Verpflichtung durch den Nachfolger verantwortlich, es sei denn,

— der Nachfolger übernimmt diese Verpflichtung für den verbleibenden Zeitraum oder

— der Eigentümer ist die in Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Absatzes vorgesehene Verpflichtung eingegangen.

(4) Die Portugiesische Republik kann die in Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Termine vorverlegen.

Artikel 8

(1) Für die Gewährung der Prämie für die endgültige Aufgabe werden die Mischkulturflächen mittels dem üblichen Umrechnungskoeffizienten für das betreffende Anbaugebiet in Reinkulturflächen ausgedrückt.

(2) Die Prämie für die endgültige Aufgabe wird spätestens am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr des Prämienantrags folgt, ausgezahlt, sofern der Antragsteller den Nachweis über die erfolgte Rodung erbracht hat.

TITEL III

Finanzbestimmungen und allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

(1) Für eine finanzielle Beteiligung des Fonds, Abteilung Ausrichtung, kommen folgende Ausgaben in Betracht, die von der Portugiesischen Republik getätigt wurden :

a) bezüglich der Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, soweit sie sich auf eine Gesamtfläche von 30 000 ha begrenzen, Beihilfen in Form

— einer Umstrukturierungsbeihilfe je Hektar, mit der ein Teil der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierungsarbeiten gedeckt werden soll ;

Für diese Beihilfe wird eine obere Grenze wie folgt festgesetzt :

— 2 500 ECU je Hektar, wenn die Umstrukturierung durch Rodung, Vorbereitung des Bodens und Wiederbepflanzung erfolgt ;

— 500 ECU je Hektar, wenn die Umstrukturierung in Form von Umpfropfungen erfolgt.

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

Dieser Betrag kann erhöht werden um höchstens

— 200 ECU je Hektar im Falle einer gemeinsam durchgeführten Umstrukturierung ;

— 400 ECU je Hektar im Falle einer kollektiven Umstrukturierung ;

— 600 ECU je Hektar im Falle einer kollektiven Umstrukturierung, die im Rahmen einer kommunalen Flurbereinigung durchgeführt wird ;

— einer zusätzlichen, über mehrere Jahre gewährten degressiven Prämie an die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Landwirte als Ausgleich für die mit der Umstrukturierung verbundenen Einkommensverluste.

Diese Prämie wird für die Dauer von höchstens vier Jahren je nach Alter und Ertrag der gerodeten bzw. umgepfropften Rebfläche für einen Gesamtbetrag zwischen 800 und 1 500 ECU je Hektar wiederbepflanzte Rebfläche bzw. zwischen 200 und 500 ECU je Hektar umgepfropfte Rebfläche gewährt.

Die für die Gewährung des Mindest- und Höchstbetrags der zusätzlichen Prämie zugrunde zu legenden unterschiedlichen Erträge liegen zwischen 15 und 80 Hektoliter Wein je Hektar. Diese Ertragsstaffelung ist im Rahmen des Programms nach Artikel 3 festzulegen.

b) hinsichtlich der Begleitmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 die Investitionsbeihilfen bis zu 1 500 ECU je Hektar umstrukturierte Rebfläche, wenn die Bodenmeliorationen Arbeiten zur Trockenlegung und zum Schutz vor Bodenerosion einschließen, oder wenn sie Flurbereinigungsfolgemaßnahmen betreffen wie Nivellierung, Hangbegradigung und Grabenverbauung, Zufahrtswege und andere im Zuge der Flurbereinigung notwendig gewordene Arbeiten.

Die Beihilfen für die nötige technische Hilfe zur Durchführung der Umstrukturierung eines gegebenen Weinbergs im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme einschließlich der Beihilfen für die Ausarbeitung von Umstrukturierungsvorhaben dürfen 5 % der gesamten Umstrukturierungskosten, wie sie in dem nach dem Verfahren des Artikels 12 genehmigten Programm vorgesehen sind, nicht überschreiten ;

c) die Prämie für die endgültige Aufgabe im Sinne von Artikel 6, die je Hektar beträgt :

— für Rebflächen mit Keltertraubensorten von mindestens 10 Ar und höchstens 25 Ar, wenn diese die Gesamtrebfläche des betreffenden Betriebs darstellen : 2 500 ECU ;

— für Rebflächen mit Keltertraubensorten von über 25 Ar :

— 1 000 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag nicht mehr als 20 Hektoliter ergibt ;

— 1 600 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 20 Hektoliter und bis zu 25 Hektoliter ergibt ;

— 2 200 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 25 Hektoliter und bis zu 30 Hektoliter ergibt ;

— 2 800 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 30 Hektoliter und bis zu 50 Hektoliter ergibt ;

— 3 500 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 50 Hektoliter und bis zu 90 Hektoliter ergibt ;

— 5 000 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 90 Hektoliter und bis zu 130 Hektoliter ergibt ;

— 6 200 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 130 Hektoliter und bis zu 160 Hektoliter ergibt ;

— 6 500 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 160 Hektoliter ergibt ;

— für Rebflächen mit Traubensorten, die für die betreffende Verwaltungseinheit als Tafeltraubensorten oder zugleich als solche Sorten und als Keltertraubensorten eingestuft sind :

— 5 500 ECU im Pergolaanbau,

— 3 500 ECU bei anderen Formen als im Pergolaanbau.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe c) zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen Beträge werden um 300 ECU je Hektar erhöht, wenn die betreffenden Flächen die Gesamtheit der vom Antragsteller bewirtschafteten Rebflächen darstellen.

(3) Die Portugiesische Republik kann die in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Beträge herabsetzen, wenn der um die Prämie für die endgültige Aufgabe ersuchende Antragsteller einer Weinbaugenossenschaft oder einem anderen Zusammenschluß von Weinbauern angehört ; die Prämie wird in diesem Falle um höchstens 7 % herabgesetzt, und der dieser Herabsetzung entsprechende Betrag wird an die Genossenschaft oder den Zusammenschluß gezahlt.

(4) Der Ausgleich nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) stellt eine Intervention zur Regulierung des Agrarmarktes im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

(5) Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet der Portugiesischen Republik in den in Absatz 1 festgelegten Grenzen 50 % der in Betracht kommenden Ausgaben für Umstrukturierungsmaßnahmen.

Für die Prämie für die endgültige Aufgabe erstattet der Fonds, Abteilung Ausrichtung, in den in Artikel 6 Absatz 4 festgelegten Grenzen 70 % der Ausgaben.

Bezüglich des Ausgleichs nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) finanziert der Fonds, Abteilung Garantie, in den in Artikel 4 festgesetzten Grenzen 90 % der Ausgaben.

Artikel 10

(1) Die für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme veranschlagte Zeit beträgt zehn Jahre.

(2) Die Portugiesische Republik legt jährlich einen Bericht über die Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme nach den Modalitäten vor, die von der Kommission bei der Genehmigung des Programms festgelegt werden.

(3) Vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die gemeinsame Maßnahme verlängert werden soll.

(4) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 73 Millionen ECU. Dieser Betrag ist ein Richtwert.

(5) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

Artikel 11

(1) Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf die von der Portugiesischen Republik in einem Kalenderjahr getätigten Ausgaben und sind bei der Kommission bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres einzureichen.

(2) Die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

(3) Vorschüsse können vom Fonds nach Maßgabe der von der Portugiesischen Republik festgesetzten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung der in den Titeln I und II genannten Maßnahmen gewährt werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 12

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Agrarstrukturausschuß von seinem Vorsitzenden — entweder auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats — befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Eine Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar anwendbar sind. Falls diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat zurückstellen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 14. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JOPLING